

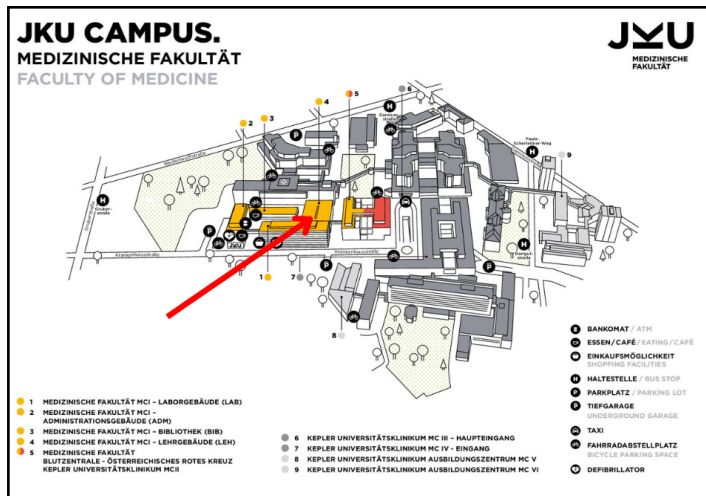
Organisatorisches

VERANSTALTER

CIPRA Österreich
Rechtsservicestelle Alpenkonvention
Dresdner Straße 82/ 7. OG
1200 Wien

INFORMATIONEN ZUM WORKSHOP

Magdalena Praun, CIPRA Österreich
Tel: +43 677 64331093
E-Mail: magdalena.praun@cipra.org
www.cipra.org
www.alpenkonventionsrecht.at




ANREISE:

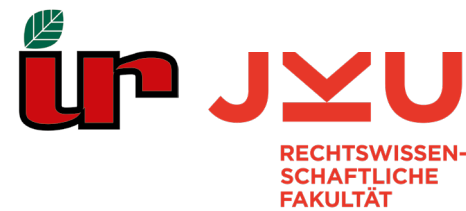
Wir bitten um eine klimafreundliche Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Med-Fakultät der JKU ist vom Bahnhof mit den Buslinien 12, 19, 45a, 46 oder zu Fuß in 25 Minuten erreichbar.

ANMELDUNG

Die Teilnahme ist kostenlos und auf 60 Personen beschränkt. Melden Sie sich bis spätestens 4. Juni 2026 [hier](#) an.

Wir danken dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für die Ermöglichung dieses Workshops.

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft



CIPRA
LEBEN IN
DEN ALPEN
Österreich

ENERGIELANDSCHAFT ALPEN RECHTSFRAGEN ZWISCHEN BESCHLEUNIGUNG UND ALPENSCHUTZ

Workshop

CIPRA Österreich und das Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz in Kooperation mit der Rechtsservicestelle Alpenkonvention

(c) Michael Kucharski /unsplash

11. Juni 2026 | 10.00 – 15.45 Uhr
Medizinische Fakultät | JKU Linz
Raum: LEH 207
Krankenhausstraße 5
4020 Linz

Programm

11. Juni 2026

Zielsetzung des Workshops

Ausgehend von der jüngsten Klärung des Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention widmet sich der Workshop der Frage, wie der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien im Alpenraum in Einklang mit den Vorgaben der Alpenkonvention gebracht werden kann. Im Zentrum steht dabei die Verknüpfung von Energiewende, Klima- und Naturschutz mit dem Ziel, die integrative Betrachtung der Bestimmungen der Alpenkonvention im Kontext nationaler und unionsrechtlicher Vorgaben zu stärken.

Zielgruppen sind Vertreter:innen von Ministerien, Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Bundes- und Landesverwaltungsgerichten, Rechtsanwaltskanzleien, einschlägigen Interessenvertretungen, NGOs, Bürger:inneninitiativen sowie die interessierte Zivilgesellschaft.

10.00

Anmeldung, Kaffee

10.30

Begrüßung und Einleitung

Wilhelm Bergthaler, Dekan Rechtswissenschaftliche Fakultät der JKU Linz
Ewald Galle, Delegationsleiter Alpenkonvention im BMLUK
Stephan Tischler, Vorsitzender CIPRA Österreich

10.40

Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

Célin Gutschli, BMWET

11.00

Stand der Technik und beste verfügbare Technik – eine Normenkonkurrenz zwischen UVP-G und Art 12 EnergieP?

Mario Laimgruber, Haslinger | Nagele Rechtsanwälte

11.20

Diskussion

11.40

Effizienzanprüche zwischen EED III, Art 2 und Art 5 EnergieP

Barbara Weichsel-Goby, BMWET

12.00

Die Rolle der SUP bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten iSd RED III

Viktoria Ritter, Ökobüro

12.20

Diskussion

12.40

Mittagspause

13.40

Kleinwasserkraft im Spannungsfeld von WRRL, EABG und Art 7 EnergieP

Gisela Ofenböck, BMLUK

14.00

Das EU Grids Package: Was kommt als nächstes?

Wilhelm Bergthaler, JKU Linz

14.20

Diskussion

14.40

Biodiversitätsindikatoren für eine naturverträgliche Energiewende

Carina Seliger, BOKU University

15.00

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt - aktuelle Herausforderungen

Juliane Müllner, Generaldirektion Umwelt

15.20

Diskussion und Zusammenfassung des Workshops

15.45

Ende der Veranstaltung

Moderation:

Wilhelm Bergthaler, Dekan Rechtswissenschaftliche Fakultät der JKU Linz

Energiewende und Alpenkonvention

Der Ausbau erneuerbarer Energien steht im besonderen öffentlichen Interesse. Gemäß Art 1 des Energieprotokolls der Alpenkonvention (EnergieP) verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen. In diesem weiten Themenfeld enthalten sind Vorschriften zur Rationalisierung der Energieerzeugung, des Energietransports und der Energieverwendung, aber auch der Energieeinsparung. Gemäß Art 3 EnergieP verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele des Protokolls in anderen Politiken zu berücksichtigen, um negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Der im Mai 2025 veröffentlichte vorläufige Bericht des Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention ist richtungsweisend für das Verhältnis zwischen EU-Sekundärrecht und völkerrechtlichen Verträgen einschließlich Alpenkonvention. Er besagt, dass die Alpenkonvention als gemischtes Abkommen einen Mezzaninrang zwischen EU-Sekundärrecht und EU-Primärrecht einnimmt.

Rechtlicher Rahmen und Strategien

Die EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) zielt auf eine Stärkung der planerischen Steuerung und auf eine Privilegierung der Projektebene ab. Gemäß Art 15c RED III waren bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in denen vereinfachte Verfahrensvorgaben gelten. Ein Blick auf die Bundesländer zeigt jedoch, dass die Umsetzung bislang nur vereinzelt erfolgt ist. Einen Widerspruch der RED III zur Alpenkonvention sah der Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention nicht, vielmehr liegt es an den Mitgliedstaaten, Verstöße zu vermeiden. Der Schutz der Umwelt und Landschaft gemäß den Zielen der Alpenkonvention ist bei der Interessensabwägung jedenfalls mitzuberechnen.

Gleichzeitig droht der laufende Umsetzungsprozess der RED III durch das von der EU-Kommission vorgeschlagene EU Grids Package und weitere Deregulierungsvorschriften überholt zu werden.

[Zum Bericht des unabhängigen Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention](#)

